



**Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper**  
**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen**  
**Gemeindeverfassungsrechts**

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem **berufsmäßigen ersten Bürgermeister** (§ 4) und **16** ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **acht** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **sechs** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus **vier** Mitgliedern des Gemeinderats.

(1 a) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung und Erledigung seiner Aufgaben aufgrund des gegenwärtigen Katastrophenfalles der Infektions-Pandemie einen Krisen-Ausschuss. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Krisen-Ausschuss in Abhängigkeit der Pandemie-Lage bei Bedarf anstelle des Gemeinderats einzuberufen. Der Krisen-Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und **acht** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Die Aufgaben des Krisen-Ausschusses ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c und Abs. 1 a genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister entsprechend der Geschäftsordnung bestimmtes Gemeinderatsmitglied.

<sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von **monatlich 10,-- € und** ein Sitzungsgeld von je **25,- €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **25,-- €** je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,-- €** je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der zweite Bürgermeister / die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2014 außer Kraft.

Kirchdorf a. d. Amper, 13.05.2020



Uwe Gertsbeck  
Erster Bürgermeister